



Mitglieder des  
Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen  
im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
und Städtetag Rheinland-Pfalz

**nachrichtlich:**

- Stellv. Mitglieder des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen
- Mitglieder des Vorstandes (ohne Anlagen)

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen  
070-04/TR/nm

Bearbeiter  
Herr Dr. Rätz

Telefon-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-127

Telefax-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-9127

E-Mail  
traetz@gstbrp.de

Datum  
26.03.2019

Seite 1 / 2

**Einladung zur Sitzung des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen am 03.04.2019 in Mainz**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz  
Telefon +49 0 61 31 23 98 -0  
Telefax +49 0 61 31 23 98 139

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen laden wir Sie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachbeirates herzlich ein für

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Dr. Karl-Heinz Frieden

**Mittwoch, 3. April 2019, 10:00 Uhr,  
Sitzungssaal der kommunalen Spitzenverbände, 4. OG,  
Deutschhausplatz 1, Mainz.**

info@gstbrp.de  
www.gstbrp.de

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Klärschlammverwertung - Aktuelle Entwicklungen  
(mündliche Berichte)
2. Straßenausbaubeiträge - Aufschieb von Straßenbaumaßnahmen  
(Anlage: BV FB 2019/0002)
3. Förderung nach Kommunalrichtlinie (Anlage: BV FB 2019/0006)
4. Umfrage TSM – Ergebnisse (Anlage: BV FB 2019/0007)
5. Löschwasserversorgung - aktuelles OVG-Urteil  
(Anlage: BV FB 2019/0008)
6. Installateursverzeichnisse gemäß AVBWasserV  
(Anlage: BV FB 2019/0003)
7. § 2b UStG - Tax Compliance Management (Anlage: BV FB 2019/0004)
8. Informationspunkte (Anlage: BV FB 2019/0008)
9. Verschiedenes



26.03.2019

Seite 2 / 2

Anmeldung bitte nur online unter folgendem Link:

<https://www.umfrageonline.com/s/8ed338e>

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Sanierung des Landtagsgebäudes nur ein Teil der Parkplätze im Parkhaus am Deutschhausplatz (Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz) zur Verfügung steht. Weitere Parkmöglichkeiten finden Sie fußläufig (Parkhaus Rheinufer Peter-Altmeier-Allee, 55116 Mainz).

Die Sitzungsunterlagen stehen zusätzlich in „kosDirekt/Leistungen/GStB/ Gremien & Sitzungen“ bereit.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Mainz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Dr. Rätz

Anlagen



**Mainz, den 25.03.2019**

## **TOP 2 - Straßenausbaubeiträge - Aufschub von Straßenbaumaßnahmen**

### **Sachstand:**

Ausgehend von der aktuellen Debatte über eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschließen nicht wenige Städte und Gemeinden, geplante Ausbaumaßnahmen zurückzustellen. Davon betroffen sind auch eine Vielzahl gemeinsamer Maßnahmen mit den Werken (Abwasserbeseitigung und/oder Wasserversorgung). Darunter befinden sich auch Maßnahmen, für die die Planungen bereits abgeschlossen ist sowie solche, insbesondere im Bereich der Abwasserbeseitigung, die angesichts des Zustands der betreffenden Leitungen alleine aus technischen und rechtlichen Gründen nicht beliebig aufgeschoben werden können bzw. dringend oder unverzüglich in Angriff zu nehmen sind. Dazu gehören insbesondere Kanalsanierungen in der Zustandsklassen 4 und 5 nach ISYBAU (bzw. 1 und 0 nach ATV M 149-3).

Für die Abwasserwerke und die Wasserversorgungsunternehmen führt dies im Einzelfall zu der Frage, ob man die eigenen Maßnahmen ebenfalls aufschieben kann oder sie eben gesondert und nicht gemeinsam mit dem Straßenausbau zu erledigen.

Der Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen vertritt hierzu folgende Positionen:

1. Ungeachtet der aktuellen Debatte über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird angesichts der bekannten Vorteile weiterhin die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen (Straßenbau/Leitungsnetze) angestrebt, insbesondere:
  - Weniger Verwaltungsaufwand durch nur eine gemeinsame Ausschreibung
  - Senkung der Baukosten in der Gesamtbetrachtung; dies kommt im Ergebnis den Bürgern in Form geringerer Beiträge zu Gute.
  - Es wird nur einmal eine Baustelle eingerichtet; kürzere Bauzeiten, geringe Störungen des Verkehrs usw.

2. Soweit eine Stadt oder Gemeinde einen Straßenausbau, der als gemeinsame Maßnahme geplant ist, verschiebt, ist auf Seiten der Werke im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen, ob auch die Leitungsmaßnahme weiter aufgeschoben werden kann. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Wasserrechts (Betrieb der Ver-/Entsorgungsanlagen nach den a.a.R.d.T.; Anforderungen der EÜVOA usw.) sowie der Trinkwasserverordnung;
- Die Haftungsrisiken bzw. strafrechtlichen Risiken bei Nichteinhaltung der o.g. Anforderungen;
- Die bereits erbrachten Vorleistungen, insbesondere im Bereich Planung und Ausschreibung;
- Die Befristung bzw. deren drohender Verlust beantragter bzw. bereits bewilligter Fördermittel Wasserwirtschaft;

Über das konkrete Vorgehen entscheiden der Leitungsträger bzw. die zuständigen Gremien und Organe in eigenem Ermessen und eigener Verantwortung.

3. Ist vor diesem Hintergrund eine Maßnahme im konkreten Einzelfall nicht (mehr) aufschiebbar, muss und wird diese Maßnahme ohne Straßenausbau durchgeführt werden.

4. Die Wiederherstellung der Straße erfolgt in Form der Naturalrestitution; d.h. sie wird grundsätzlich wieder in den vorherigen Ausgangszustand versetzt, ohne eine etwaige Verbesserung.

Es wäre nach KAG nicht zulässig, Kosten für Verbesserung der Straße über Entgelte Abwasser / Wasser mit zu finanzieren.

5. Soweit die Maßnahme eine Kanalleitung betrifft, die auch der Straßenentwässerung dient, muss und wird der Eigenbetrieb die entsprechende bzw. vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligung beim Straßenbaulastträger anfordern. Dies ist alleine deswegen zwingend, weil der Eigenbetrieb ansonsten dem kommunalem Straßenbaulastträger die Möglichkeit nehmen würde, entsprechende Ausbaubeiträge zu erheben (vgl. Rechnungshof, Kommunalbericht 2016 unter Nr. 6.4).

6. In diesem Zusammenhang stellen die Werke sicher, dass insbesondere die Ortsgemeinden über die geplanten Maßnahmen im Einzelnen informiert werden und sie damit Gelegenheit haben, die für eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (Stichwort: "Bauprogramm"). Dies gilt insbesondere bei Sanierung im Inline-Verfahren.

7. Die Werke weisen die Städte und Gemeinden ausdrücklich auf die Alternative wkB hin.

### **Beschlussvorschlag:**

Beschluss der o.g. Positionen



**Mainz, den 13.03.2019**

### **TOP 3 - Förderung nach Kommunalrichtlinie**

#### **Sachstand:**

Die neue Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit - kurz: „Kommunalrichtlinie“ - umfasst eine Vielzahl von Fördertatbeständen, die auch für die kommunale Ver- und Entsorgungsbetriebe zusätzliche Fördermöglichkeiten schaffen. Im Bereich wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind diese z.B.

- Potenzialstudien
- Klärschlammverwertung im Verbund
- Erneuerung der Belüftung
- Erneuerung von Pumpen und Motoren
- Neubau einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung
- Verfahrenstechnik
- Energieeffiziente Aggregate (Einzelkomponenten) in der Trinkwasserversorgung
- Systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung

Die Förderquote beträgt regelmäßig 30% Zuschuss.

Besonders attraktiv ist, dass diese Mittel in Kombination mit anderen Drittmitteln gewährt werden; somit ist Aufstockung der Landesförderung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft möglich.

Es lohnt sich, bei allen anstehenden Maßnahmen die Fördermöglichkeiten nach der neuen Kommunalrichtlinie zu prüfen, bevor ein Maßnahmenbeginn vorgenommen wird.

Die Antragsfenster sind 1. Januar bis 31. März 2019 sowie 1. Juli bis 30 September 2019.

Die Antragsstellung erfolgt beim Projektträger Jülich über Portal „Easy Online“.

Bei Interesse steht in der Wasserwirtschaftsabteilung Herr Schreiber zur Verfügung.

Separate Anlage: Präsentationsunterlagen von Herrn Schreiber, MUEEF.

Die Kommunalrichtlinie wird auch Thema bei den diesjährigen Werkleiterseminaren sein.

#### **Beschlussvorschlag:**

Zustimmende Kenntnisnahme

# Förderung von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen in der Wasserwirtschaft



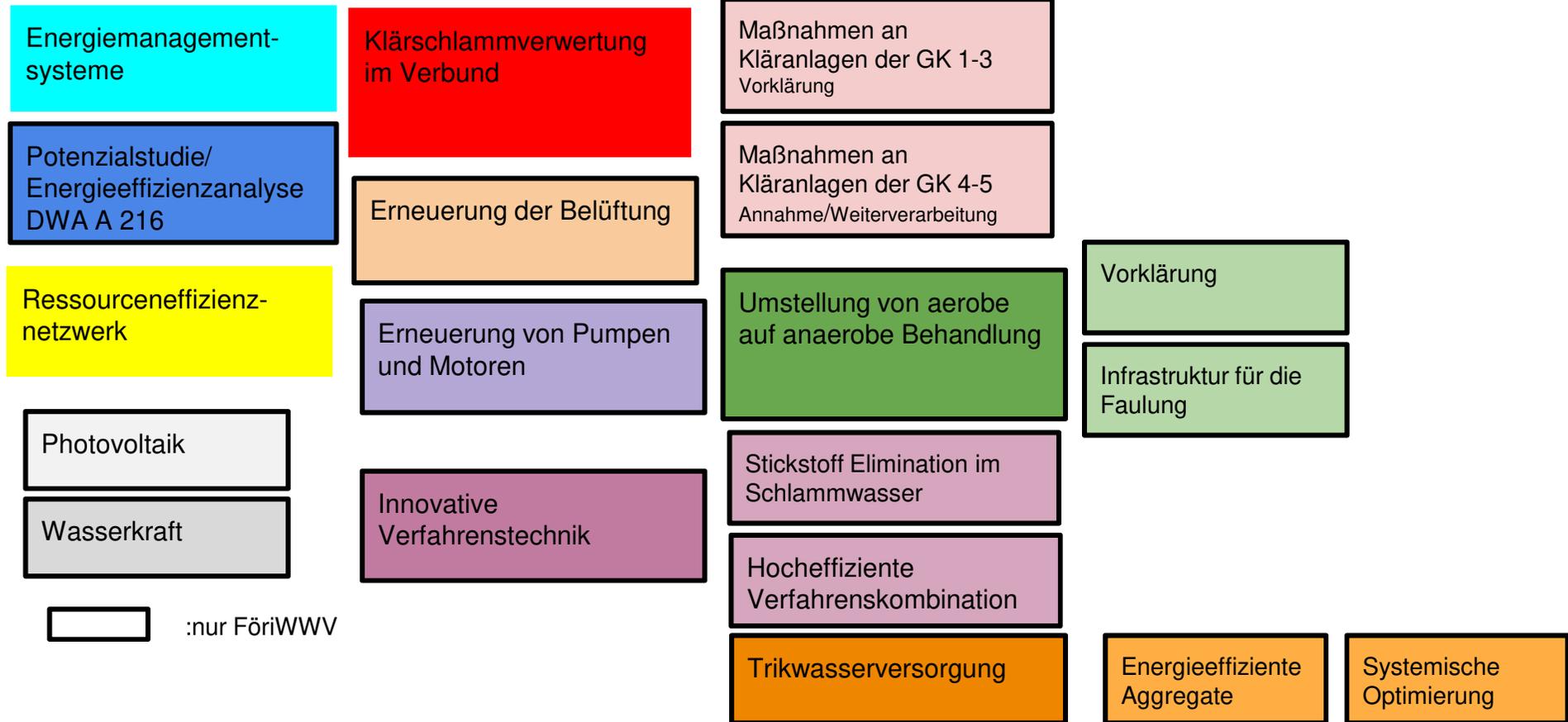
## Förderkulisse 1

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

## Förderkulisse 2

Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz

# Maßgebliche Fördergegenstände



## Wichtige Rahmenbedingungen !!

- Die Kumulierbarkeit mit Drittmitteln andere Geber ist nach der Kommunalrichtlinie möglich, Drittmittel müssen ausgewiesen werden!
  - Der Eigenanteil muss mindestens 15% betragen
  - Keine Kumulierbarkeit mit anderen Bundesprogrammen möglich
  - Kommunalrichtlinie kennt keine Zulassung vorzeitiger Vorhabenbeginn, nur Ausschreibung und Einholung von Angeboten (ohne Zuschlagserteilung) ist zulässig, heißt: Bewilligung muss abgewartet werden ( ca. 5 Monate)
  - Auszahlung < 25.000 EUR erst nach Prüfung Verwendungsnachweis
  - Ingenieurdienstleistungen nur LP 8 HOAI förderfähig
-

# Energiemanagementsysteme

## Kommunalrichtlinie

Förderung: Implementierung eines Energiemanagements

Kosten externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems.

Rahmenbedingungen:

**Förderquote:** max. **40 Prozent** bzw. 65 Prozent für finanzschwache Kommunen

Bewilligungszeitraum: 36 Monate

Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001  
möglich, aber keine Voraussetzung

keine Förderung, wenn bereits die Umsetzung eines Teilkonzepts Liegenschaft  
gefördert oder ein Energiemanagement eingeführt wurde

**FÖRIWWV**

-----

## Potentialstudie I

### **Kommunalrichtlinie**

Förderung: Fahrplan für Umsetzungsempfehlungen von investiven und strategischen Klimaschutzmaßnahmen

**Förderquote:** max. **50 Prozent** bzw. 70 Prozent für finanzschwache Kommunen  
Bewilligungszeitraum: 36 Monate

Abwasser: Voraussetzung für Förderschwerpunkt “Abwasserbehandlungsanlagen”

Trinkwasser: Voraussetzung für Förderschwerpunkt “Systemische Optimierung in der Wasserversorgung”

## Potentialstudie II

### Kommunalrichtlinie

Senkung der THG-Emissionen und Energiekosten durch kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen

#### Ziele:

Deckungsquote Energiebedarf Strom/Wärme > 70%

Spez. jährlicher Energiebedarf der Anlage  $\leq$  23 kWh

Investive Fördermaßnahmen

- Erneuerung der Belüftung
- Erneuerung von Pumpen und Motoren
- Neubau Vorklärung, Umstellung Klärschlammbehandlung auf Faulung
- Verfahrenstechnik

Gleichwertig: Studie nach DWA A 216 mit gleichwertigen Zielen, nicht älter als 2 Jahre

### FÖRIWWV

Studie nach **DWA A 216**, 70% bis 10.000 EUR, danach 50%

## Potentialstudie III

### Wie zweckmäßig vorgehen?

Alternative 1: aktuelle Studie DWA A 216 liegt vor, mit PtJ abklären, ob hinreichend für Förderung investive Maßnahmen

Alternative 2: Studie DWA A 216 ausschließlich über FÖRIWWV beantragen, Ausrichtung auf Ziele Kommunalrichtlinie

Alternative 3: Potentialstudie zur Förderung nach Kommunalrichtlinie beantragen, Bewilligung abwarten (Förderquote **50%**)  
Parallel Förderantrag und Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach FÖRIWW beantragen, Studie erstellen

Förderung nach FÖRIWW kann Fördersatz nach Kommunalrichtlinie um **35% aufstocken** (Mindesteigenanteil muss 15% betragen), wenn gleichwertig mit DWA A 216

## Ressourceneffizienznetzwerk

### Kommunalrichtlinie

Aufbau und Betrieb Kommunalen Netzwerke für Energieeffizienz,  
Ressourceneffizienz

Förderung der Gewinnungsphase und Netzwerkphase ( auch unabhängig)

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für das Netzwerkmanagement sowie Ausgaben für Fahrten zu Gewinnungsgesprächen vor Ort, Werbematerial zur Gewinnung von Netzwerkteilnehmern sowie die Organisation und Durchführung einer regionalen Informationsveranstaltung zur Gewinnung von Netzwerkteilnehmern.

**Förderquote:** max. 100 Prozent, max. Zuwendung i. H. v. 3.000 Euro, davon max. 1.000 Euro für Personalausgaben, Bewilligungszeitraum: 12 Monate

## Klärschlammverwertung im Verbund

### Kommunalrichtlinie

Investive Maßnahmen an Abwasseranlagen, die die Schlammverwertung im Verbund zum Ziel haben.

Teilnehmende Kläranlagen dürfen höchstens 50 Kilometer Luftlinie von einer zentralen Anlage entfernt sein

Die Emissionen des Schlammtransports müssen bei der Antragstellung schlüssig abgeschätzt und mit den voraussichtlichen Emissionsminderungen verrechnet werden. Die Emissionen dürfen im Ergebnis nicht höher liegen als die erzielbaren Emissionsminderungen durch die Kooperation.

# Klärschlammverwertung im Verbund

## Kommunalrichtlinie - Unterscheidung

### Maßnahmen an Abwasseranlagen der GK IV-V:

**Annahme** (z.B. Laderampe, Speicher), **Weiterverarbeitung** (z.B. Trocknung, Mischung) und **Verwertung** (z.B. Anlagen zur Faulung, Verbrennung) des Klärschlammes, der im Rahmen eines Verbundkonzeptes von einer Vielzahl kleinerer KA zur geförderten Anlage transportiert wird

### Maßnahmen an Abwasseranlagen der GK I-III:

**Neubau von Vorklärbecken** (auch Feinstsiegung) an KA der GK I-II, die bei bestehenden Plänen der Zusammenarbeit mit anderen Anlagen zur gemeinsamen Schlammverwertung eine verfahrenstechnische Umstellung ohne aerobe Schlammstabilisierung anstreben

## FÖRIWWV

Alle Maßnahmen zur Klärschlammverwertung vor der thermischen Verwertung sind nach Maßgabe der Entgeltsbelastung förderfähig

## Erneuerung der Belüftung

### Kommunalrichtlinie

Erneuerung und Optimierung der **Belüftungstechnik** zur Senkung des Energiebedarfs an Abwasserbehandlungsanlagen sowie Maßnahmen zur **Wärmerückgewinnung** zur Steigerung der Gesamteffizienz einer Abwasserbehandlungsanlage.

- Austausch bestehender Kompressoren (auch Gebläse)
- Anschaffung von Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- Verfahrenstechnische Maßnahmen (effiziente Anordnung der Belüftungssysteme, optimierte Leitungsführung etc.)
- Umbau der Kompressoren auf die Möglichkeit der Wärmeauskopplung

Voraussetzung : Nachweis der Notwendigkeit in einer Potentialstudie

**Förderquote:** max. **30 Prozent** bzw. 40 Prozent für finanzschwache Kommunen;  
max. Zuwendung: 200.000 Euro, Bewilligungszeitraum: 24 Monate

### FÖRIWWV

Alle Maßnahmen sind nach Maßgabe der Entgeltsbelastung förderfähig,  
zusätzlich entgeltunabhängig **Energiebonus 20%** wenn Energieeinsparung > 20%

## Erneuerung von Pumpen und Motoren

### Kommunalrichtlinie

Ersatz von wenig effizienten Pumpen und Motoren durch neue, hocheffiziente Pumpen und Motoren. Alle Kläranlagen-GK sowie an die Kläranlage angeschlossene Abwassernetze, bei denen erhebliche Mengen Energie vor allem für die Abwasserpumpen benötigt werden.

- Austausch bestehender Motoren durch energieeffiziente Motoren IE4
- Austausch bestehender Motoren durch drehzahlgeregelte Motoren IE3
- Austausch bestehender Pumpen durch energieeffiziente Pumpen, EEI < 0,23
- Neu- und Umbaumaßnahmen im Abwassernetz zum Rückbau von Pumpen und Hebewerken > 25% Energieeinsparung

Voraussetzung : Nachweis der Notwendigkeit in einer Potentialstudie

**Förderquote:** max. **30 Prozent** bzw. 40 Prozent für finanzschwache Kommunen;  
max. Zuwendung: 200.000 Euro, Bewilligungszeitraum: 24 Monate

### FÖRIWWV

Alle Maßnahmen sind nach Maßgabe der Entgeltsbelastung förderfähig,  
zusätzlich entgeltunabhängig **Energiebonus 20%** wenn Energieeinsparung > 20%

## Innovative Verfahrenstechnik

### Kommunalrichtlinie

Anwendung innovativer, neuer Verfahren der Abwasserreinigung zur Reduktion des Energieverbrauchs gegenüber bestehenden Systemen.

- Verfahrenstechnik zur Stickstoffelimination im Schlammwasser
  - Leitungen, Pumpen für die Nebenstrecke
  - Kontinuierlich betriebene Stickstoffelimination/sequentielle SBR Anlage
- Hocheffiziente Verfahrenskombinationen, 25% Energieeinsparung im belebungsbecken

Voraussetzung : Nachweis der Notwendigkeit in einer Potentialstudie

**Förderquote:** max. 30 Prozent bzw. 40 Prozent für finanzschwache Kommunen;  
max. Zuwendung: 200.000 Euro, Bewilligungszeitraum: 36 Monate  
genannten Ziele zu erreichen

### FÖRIWWV

Alle Maßnahmen sind nach Maßgabe der Entgeltsbelastung förderfähig,  
zusätzlich entgeltunabhängig **Energiebonus 20%** wenn Energieeinsparung > 20%

## Umstellung auf anaerobe Klärschlammbehandlung

### Kommunalrichtlinie

Umstellung **von aerober zu anaerober** Klärschlammbehandlung durch Faulung mit dem Ziel der Methangewinnung zur Energieproduktion für alle Kläranlagen- GK.

- keine Klärschlammfäulung bei Antragstellung
- aerobe Schlammstabilisierung bei Antragstellung
- Gasmengen werden genutzt (Kraft-Wärmekopplung, Einspeisung, weitere kommunale Nutzung)

Voraussetzung : Nachweis der Notwendigkeit in einer Potentialstudie

**Förderquote:** max. 30 Prozent bzw. 40 Prozent für finanzschwache Kommunen;  
max. Zuwendung: 500.000 Euro, Bewilligungszeitraum: 48 Monate

# Umstellung auf anaerobe Klärschlammbehandlung

## Kommunalrichtlinie - Unterscheidung

### Vorklärung:

Neubau von Vorklärbecken

### Infrastruktur der Klärschlamm-Faulung

Neubau von Faultürmen

Schlammtransportinfrastruktur (Schlammumpen, Leitungen)

Gaspufferspeicher

## FÖRIWWV

Alle Maßnahmen sind nach Maßgabe der Entgeltsbelastung förderfähig,  
zusätzlich entgeltunabhängig **Energiebonus 20%** wenn Energieeinsparung > 20%

## Photovoltaik-Anlagen / Wasserkraft

### Kommunalrichtlinie

#### FÖRIWWV

- Stromerzeugung vollständig zum Eigenverbrauch
- Anlagengröße ausgerichtet am Eigenverbrauch (Jahresmittelwert)
- Keine Beanspruchung EEG-Vergütung
- 100% Verwendung am Ort des Anfalls in der Wasser-/Abwasserinfrastruktur
- keine Durchleitung durch öffentliche Netze
- auch Stromspeicher ausgelegt auf den Eigenverbrauch
- Personenidentität von Stromerzeuger und Letztverbraucher
- Zeitweiser Überschussstrom wird ohne EEG-Vergütung abgegeben
  
- Anlagenkapazitäten über den Eigenstrombedarf hinausgehend nicht förderfähig
- Räumliche Trennung zwischen Anlagen zur Eigenstromerzeugung und sonstigen PV-Anlagen am Standort
- Keine Personenidentität zwischen Betreiber PV-Anlage zur Eigenstromerzeugung und Betreiber PV-Anlage zur Netzeinspeisung

**Förderquote: Energiebonus 20%**, wenn elektr. Eigenstromerzeugung > 20% gesteigert wird

# Trinkwasserversorgung

## Kommunalrichtlinie

### Einzelkomponenten

Austausch bestehender Pumpen- bzw. Ventilatorsysteme, Nachrüstung von Motoren mit Frequenzumformern, Hydraulische Betriebsoptimierung, Installation von Mess-, Regel- und Steuertechnik, Betriebsoptimierung

- Trocken- wie Nassläufer-Pumpen müssen mindestens einen MEI von  $\geq 0,7$
- Motor muss mindestens die Effizienzklasse IE4
- Motor muss mindestens die Effizienzklasse IE3 aufweisen, wenn er drehzahl geregelt ist
- Motor wird in die Steuerung der Leitwarte eingebunden
- Gesamtwirkungsgrad des Pumpen- bzw. Ventilatorsystems muss sich um mindestens 10 Prozent erhöhen und darf im Ergebnis 70 Prozent nicht unterschreiten.

**Förderquote:** max. **30 Prozent** bzw. 40 Prozent für finanzschwache Kommunen;  
max. Zuwendung: 200.000 Euro, Bewilligungszeitraum: 24 Monate

## FÖRIWWV

Alle Maßnahmen sind nach Maßgabe der Entgeltsbelastung förderfähig, zusätzlich entgeltunabhängig **Energiebonus 20%** wenn Energieeinsparung  $> 20\%$

# Trinkwasserversorgung

## Kommunalrichtlinie

### Systemische Optimierung

Steigerung der Energieeffizienz und durch Maßnahmen zur absoluten Reduzierung des Energieverbrauchs in der gesamten Kette der Trinkwasserversorgung

- Neu- und Umbaumaßnahmen (Wassergewinnung/-aufbereitung, Reinwasserverteilung, Wasserspeicherung)
- Betriebsoptimierung durch externes Personal
- Anschaffung/Austausch von Pumpen, Motoren, Ventilatoren, Frequenzumrichtern, Mess- und Regeltechnik

Voraussetzung : Nachweis in einer Potentialstudie, dass Energieverbrauch pro m<sup>3</sup> Trinkwasser um 20 Prozent reduziert werden kann

**Förderquote:** max. **30 Prozent** bzw. 40 Prozent für finanzschwache Kommunen;  
max. Zuwendung: 200.000 Euro, Bewilligungszeitraum: 36 Monate

## FÖRIWWV

Alle Maßnahmen sind nach Maßgabe der Entgeltsbelastung förderfähig, zusätzlich entgeltunabhängig **Energiebonus 20%** wenn Energieeinsparung > 20%



**Mainz, den 26.03.2019**

## **TOP 4 - Umfrage TSM - Ergebnisse**

### **Sachstand:**

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, dem DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Landesgruppe Rheinland-Pfalz, sowie den kommunalen Spitzenverbänden Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 eine Kooperationsvereinbarung zur Einführung eines Technischen Sicherheitsmanagements bei den Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Rheinland-Pfalz abgeschlossen.

Trotz vielfältiger Aktivitäten von allen Beteiligten bleibt die Verbreitung dieses wichtigen Instruments deutlich hinter den Erwartungen zurück. Weniger als 25 der mehr als 350 Werke der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben eine TSM Überprüfung abgeschlossen.

Das Land hat rund 300.000 EUR für ein Modellprojekt, für durchgeführte Teilnahmen und die rund 80 durchgeführten TSM-Checks investiert.

Vor diesem Hintergrund wurde gemeinsam eine Umfrage durchgeführt, um nähere Informationen zum Stand bzw. zu den Gründen für oder gegen eine Teilnahme am TSM zu erhalten. Bis 26. März hatten daran 101 Unternehmen teilgenommen. Die Übersicht der Ergebnisse ist als Anlage beigelegt.

Im Übrigen mündlicher Bericht

### **Beschlussvorschlag:**

Beratung und Meinungsbildung

**Zusammenfassende Übersicht der Ergebnisse der TSM-Umfrage**

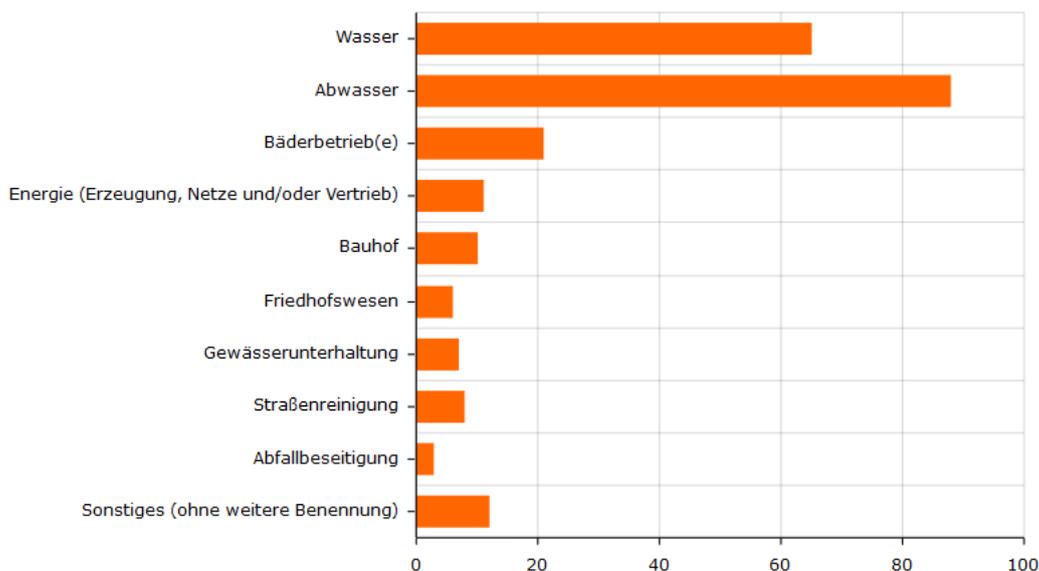
**1. Teilnehmer**

- 54 Verbandsgemeindewerke - Eigenbetrieb (Wasser und/oder Abwasser)
- 11 Stadt-/Gemeindewerke - Eigenbetrieb
- 10 Anstalten öffentlichen Rechts (meist Abwasser)
- 6 Stadt-/Gemeindewerke - GmbH
- 6 Abwasserzweckverbände
- 5 Wasserversorgungszweckverbände
- 1 Privater Wasserversorger
- 1 Privater Betriebsführer
- 7 Anonym

**2. Welche Sparten hat das Unternehmen?**

Anzahl Teilnehmer: 101

- 65 (64.4%): Wasser
- 88 (87.1%): Abwasser
- 21 (20.8%): Bäderbetrieb(e)
- 11 (10.9%): Energie (Erzeugung, Netze und/oder Vertrieb)
- 10 (9.9%): Bauhof
- 6 (5.9%): Friedhofswesen
- 7 (6.9%): Gewässerunterhaltung
- 8 (7.9%): Straßenreinigung
- 3 (3.0%): Abfallbeseitigung
- 12 (11.9%): Sonstiges (ohne weitere Benennung)



**3. Größenklasse**

	< 10.000 EW		10.000 - 20.000		20.000 - 50.000		> 50.000	
	< 0,5 Mio		0,5 - 2,0 Mio		2,0 - 4,0 Mio		> 4,0 Mio	
	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%
Abwasser (in EW)	7x	6,93	28x	27,72	34x	33,66	22x	21,78
Wasser (in Mio. m <sup>3</sup> )	8x	7,92	45x	44,55	3x	2,97	9x	8,91

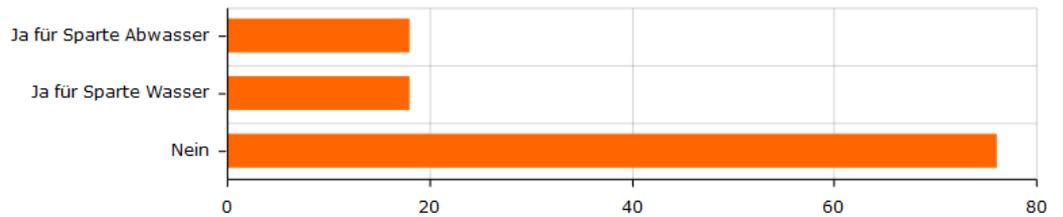
## 4. bereits TSM geprüft

Anzahl Teilnehmer: 101

18 (17.8%): Ja für Sparte Abwasser

18 (17.8%): Ja für Sparte Wasser

76 (75.2%): Nein



## 5. Vorteile / Mehrwerte / Kritikpunkte

Vorteile / Mehrwerte:

- Sicherheit in der betrieblichen Struktur und den Verfahrensabläufen
- Dokumentation für Risikomanagement, dass betriebliche Abläufe richtig organisiert sind; Auseinandersetzen der Beschäftigten mit dem Thema rechtssichere Organisation
- Absicherung durch externe Expertenprüfung. Bei Erstellung lernen von externen und Experten. Optimierung der Organisation, der Struktur und des Workflows
- a
- Organisationssicherheit, Prozesse werden optimiert, ist die Grundlage für weitere Audits
- Betriebsstruktur wird aufgebaut - Organisation- und Rechtssicherheit
- Rechtssicherheit in der Organisation
- Benchmarking wird offiziell anerkannt
- Sicherheit, Abläufe / Vorgänge von auszuführenden Tätigkeiten dokumentiert
- TSM bietet die Möglichkeit zur Überprüfung des Unternehmens auf regelkonformen Betrieb hin und dabei Optimierungspotential zu eruieren.
- zentrale Organisation aller betrieblicher, sicherheitsrelevanter Unterlagen, Terminkontrolle prüfpflichtiger Objekte, organisierte Schulungen, Ordnung der Betriebsorganisation, Organisation des Beauftragtenwesens, Erfolgskontrolle, etc.
- Ermittlung der bereits abgearbeiteten Punkte und Aufzeigen der Defizite
- Zusammenstellung aller vorhandener Unterlagen an "einem Punkt"; Erarbeitung notwendiger Unterlagen; Zertifizierung hat positive Aussenwirkung.
- Gewinn an Sicherheit
- Organisationsabsicherung, Hoher Sicherheitsstandard, Überprüfung durch externen Berater
- Überprüfung und Verbesserung der eigenen Prozesse; Dokumentation eines qualifizierten Betriebs nach außen; stärkere Rechtsposition in möglichen Haftungsfragen bei Streitfällen; Qualitätsmerkmal im Rahmen von Konzessionsverhandlungen
- Organisationsdefizite wurden beseitigt, Rechtssicherheit erhöht, Integrationsprozess wurde gefördert
- Höhere Sicherheit für die Mitarbeiter, einheitliche Standards, Vorteile wg. Organisationsverschulden
- Prozessverbesserung, Verantwortungsbewußtsein, Struktur
- Arbeitssicherheit, Organisationssicherheit
- Beschreibung wichtiger Prozesse, zentrale Dokumentation, sicheres Arbeiten nach den Gesetzen, Verordnungen und a.a.R.d.T
- Organisation und Abläufe werden extern überprüft. Zertifizierung gibt allen Mitarbeitern ein mehr an Sicherheit. Wir erfüllen damit die Anforderungen des Regelwerks (Strom, Gas, Wasser)
- Prozesse werden eindeutig geregelt, Transparenz
- optimaler Arbeitsschutz für Mitarbeiter, Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, Minimierung Organisationsverschulden, Verbesserung Arbeitsabläufe, Vermeidung von Betriebsstörungen durch klare Zuständigkeiten
- Organisationssicherheit / Verbesserung der Strukturen im Arbeitsablauf

Kritikpunkte:

- Aufwendiges, zeitintensives Verfahren
- Fehlanzeigen
- kein
- a
- Der Aufwand ist groß, lohnt sich aber.
- sehr verbändelastig sind die Fragen
- sehr Arbeitsintensiv
- Sehr aufwendig mit ständig steigenden Forderungen, wenig Anerkennung in der Öffentlichkeit.
- Prüfung bei Kleinsbetrieben (3 bis 4 Mitarbeiter) genau so umfangreich wie bei Großunternehmen
- keine
- Anfänglich Kritik am Arbeitsaufwand, mittlerweile keine Kritikpunkte mehr, Personal hat TSM als sinnvoll und erforderlich angenommen, mittlerweile eigener TSM Beauftragter
- Immer noch wird versucht Regelungen, die von den großen Betrieben abgeleitet wurden, auf die Kleineren überzustülpen
- ./.
- Sehr zeit- und arbeitsintensiv
- Teilweise zu Überzogen, Erhöhter Arbeitsaufwand
- keine
- Sehr hoher (Personal-) Aufwand
- teilweise zu umfangreich für kleine Ver- und Entsorgungsbetriebe
- Vorbereitungsaufwand, Beraterkosten, häufig wechselnder Fragenkatalog
- Schwierig für kleine Unternehmen
- keine
- keine
- zu hoher Verwaltungsaufwand; Fomblätter und Anweisungsflut wird wieder sukzessive auf Minimum reduziert
- TSM-Fragebogen und Zertifizierung geht zu wenig auf kleinere Betriebe ein, die nicht alles bis ins letzte dokumentieren können und vieles in der Dokumentaion zusammenfassen müssen
- Aufwand wurde Anfangs unsererseits unterschätzt

## 5. Teilnahme am TSM-Check

Anzahl Teilnehmer: 71

20 (28.2%): Ja (egal, welche Sparte/n)

51 (71.8%): Nein

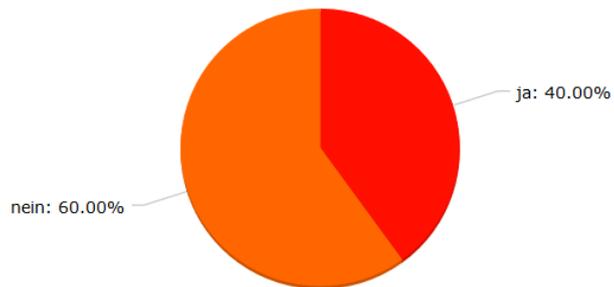


## 6. TSM-Check ja - Unternehmen nun ausreichend vorbereitet auf TSM-Prüfung?

Anzahl Teilnehmer: 20

8 (40.0%): ja

12 (60.0%): nein

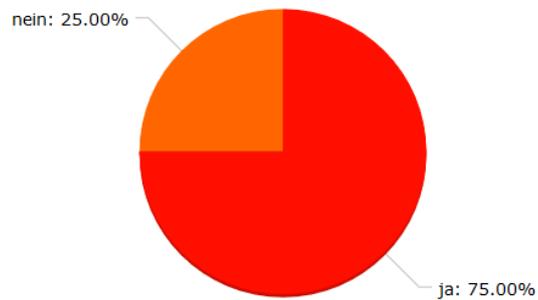


## 7. Planung TSM-Prüfung in 2019/2020?

Anzahl Teilnehmer: 20

15 (75.0%): ja

5 (25.0%): nein



## 8. Welche Vorbereitungen auf anstehende TSM-Prüfung?

Anzahl Teilnehmer: 14

8 (57.1%): Kontaktaufnahme DVGW/DWA

11 (78.6%): Leitfäden angefordert

5 (35.7%): Vorgespräch mit der DVGW/DWA Landesgruppe geführt

2 (14.3%): Antrag gestellt

1 (7.1%): Prüfungstermin vereinbart

7 (50.0%): Im Unternehmen schon „TSM-Kümmerner“ bestellt

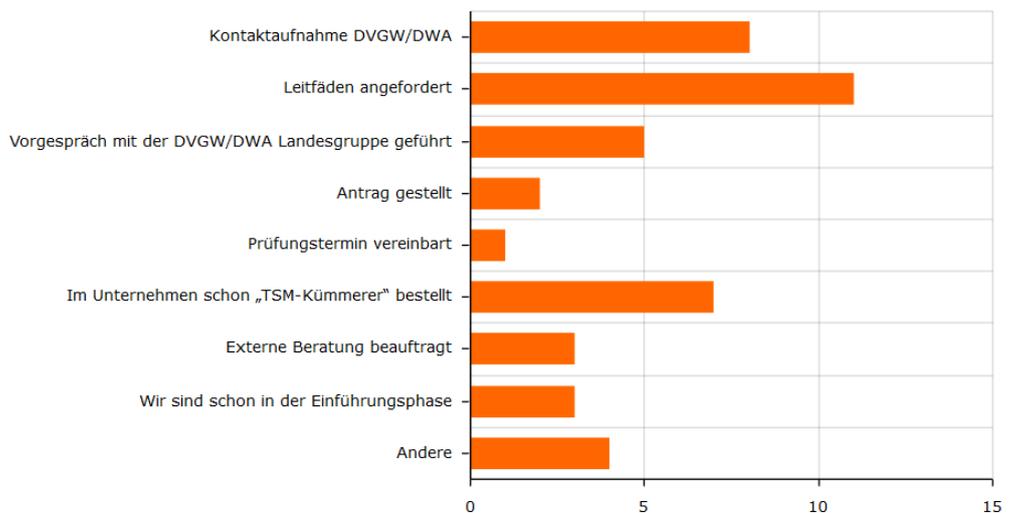
3 (21.4%): Externe Beratung beauftragt

3 (21.4%): Wir sind schon in der Einführungsphase

4 (28.6%): Andere

Antwort(en) aus dem Zusatzfeld:

- Angeregt durch den Selbstcheck wurden bereits verschiedene Abläufe verändert.
- Orientierungsgespräch mit der DWA im Januar 2019
- Durchführung der TSM-Prüfung nach der zum 01.01.2020 anstehenden Kommunalreform
- Gesprächstermine mit externen Beratern



## 9. Gründe für Zurückhaltung

Anzahl Teilnehmer: 5

### 1. Spalte

Gründe für die Zurückhaltung:

- Fusion mit VGW Hahnstätten zur VGem Aar- Einrich
- personelle Engpässe
- Personelle Ausstattung
- Fusion mit der Verbandsgemeinde Meisenheim zum 01.01.2020
- Gemäß TSM-Check besteht noch Handlungsbedarf bevor weitere Schritte erfolgen können.

TSM-Prüfung geplant für:

- muss neue Werkleitung der VGW Aar- Einrich entscheiden
- 2022
- ?
- ?
- später, wenn die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss geschaffen wurden.

## 10. Warum noch nicht bereit für TSM-Prüfung?

Anzahl Teilnehmer: 42

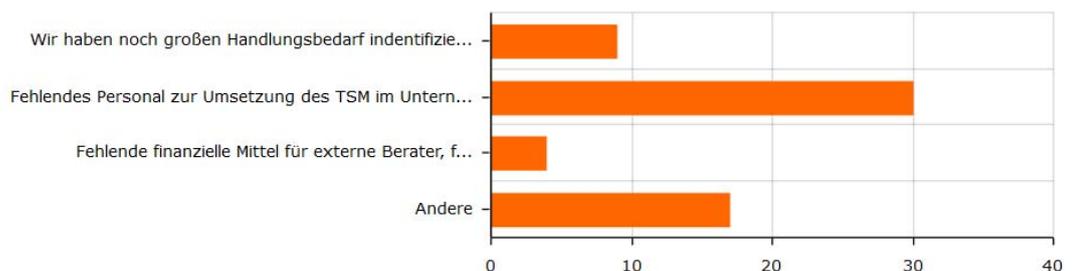
9 (21.4%): Wir haben noch großen Handlungsbedarf indentifiziert

30 (71.4%): Fehlendes Personal zur Umsetzung des TSM im Unternehmen

4 (9.5%): Fehlende finanzielle Mittel für externe Berater, für Fachpersonal oder für Umsetzung Arbeitsschutz

- (0.0%): Fehlende finanzielle Mittel für Gerätetechnik oder Anlagenertüchtigung

17 (40.5%): Andere



## Antworten aus dem Zusatzfeld

- Der TSM-Vor-Check wurde begonnen. Ein Beratungsgespräch wurde geführt. Der Vorgang ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
- Technische Betriebsführung erfolgt von den Stadtwerken Kaiserslautern Versorgungs-AG für den Bereich Wasser und von der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR für den Bereich Abwasser
- Wir halten eine durchgeführte Gefährdungsbeurteilung inkl. Umsetzung und Aktualisierung aller Arbeitsplätze für ausreichend; hohe Kosten TSM bei geringem zusätzlichem Nutzen
- Extrem hoher Investitionsbedarf nach einer Fusion
- Handlungsbedarf wurde ermittelt
- Fusion beider Einrichtungsträger mit anderen Verbandsgemeinden
- derzeit andere Prioritäten
- Check ist für 2019 beantragt, zuvor waren noch Dienst- u. Betriebsanweisungen fertigzustellen
- Wir haben nur 4 Beschäftigte im Betriebspersonal
- Wir werden 2019 die TSM Prüfung in der Sparte Strom beantragen und breiten Wasser für 2020 vor.
- Zunächst wollten wir den Check durchführen lassen
- Abstimmung mit Kooperationspartnern dauert noch an
- Sind in der Vorbereitung das TSM anzugehen.
- Wir seit 2003 EMAS und ISO 14001 zertifiziert und behandeln es aber als ein Integriertes Managementsystem (inkl. Arbeitssicherheit)
- kein eigenes technisches Personal
- fehlende zeitliche Ressourcen
- Fusion mit den Nachbarwerken der ehem. VG Bad Münster am Stein-Ebernburg (VG BME)

## 11. Bisherige Beschäftigung mit Managementsystemen

wenn ja, welche sind dies?

- Elektronisches Unterweisungssystem
- TSM
- Verschiedene, ich kenne auch die Unterlagen des Fachbeirates
- TSM
- kann mich an deren Namen nicht mehr erinnern
- Energiemanagementsystem eingeführt, Tax-Compliance System eingeführt, Pilotteilnehmer Kritische Infrastruktur
- Risikomanagementsystem
- SAM
- ISO 27001 / Risikomanagement
- Derzeit werden die Grundlagen für eine mögliche TSM-Zertifizierung geschaffen. Es werden Organisationspläne aktualisiert und Organisations- und Betriebshandbücher erstellt bzw. aktualisiert.
- erweitertes Integriertes Managementsystem (EMAS und Iso 140019
- ISMS
- TSM
- im weitesten Sinne: Dienst- und Betriebsanweisungen
- Besuch von Info-Veranstaltungen zum Thema
- Techn. Betriebshandbuch wurde erstellt ; Gef- Beurteilungen sind erstellt und werden ständig aktualisiert, es werden ständig Unterweisungen und Schulungen durchgeführt,
- TSM

wenn nein, welches sind die Gründe der Zurückhaltung?

- Nein. War nicht erforderlich. Wir betreiben keine Kläranlagen. Kanäle und Bauwerke werden ausschließlich durch Fremdfirmen unterhalten.
- Erst Check abwarten
- fehlendes Personal
- bisher Beratung durch externe Sicherheitsfachleute
- siehe Antwort 4a
- bisher zu aufwendig, wir haben eigene Systeme
- Führungswechsel
- kein eigenes technisches Personal
- Personalmangel
- ???

## 12. Grundsätzliches Interesse an TSM

Wir haben grundsätzlich Interesse an TSM, aber ...

- haben die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen.
- Aufgrund von Fusion mit der VG Emmelshausen wird dies erst im nächsten Jahr angengen.
- geförderter TSM Check zur Überprüfung des Handlungsbedarfs denkbar
- Wir sind bereit im Laufe des Jahres an einem TSM-Check teilzunehmen.
- wollen erst das bekannte Defizit abarbeiten
- es ist nur für den Betriebsführer sinnvoll, da dort das Personal ist
- haben derzeit andere Prioritäten und scheuen daher derzeit den Aufwand
- siehe Antworten zur Frage 4a
- Check ist beantragt
- Wir wollen die Sache weitervertiefen nach Ausscheiden unseres Altmeisters im Mai 2019
- siehe Frage 4a
- können das Vorhaben derzeit nicht umsetzen
- Haben uns ,für den Check, auf der Liste eingeschrieben. Bisher keine Rückmeldung.
- Nach Erarbeitung bzw. Überarbeitung der wesentlichen Unterlagen soll ein TSM-Check durchgeführt werden. Auf Grundlage der Feststellungen werden die notwendigen Maßnahmen definiert und ein Rahmenterminplan zur Beseitigung der Defizit erstellt.
- Danach wird eine TSM-Zertifizierung angestrebt.
- siehe Antwort 4a
- fehlendes Personal
- zu wenig Zeit und zu viele Aufgaben
- wir benötigen noch etwas Zeit, um eine TSM- fähige Aufbau- und Ablauforganisation dazustellen
- Ja, wir werden es auch umsetzen. Nach der Fusion mussten wir zuerst die Dienst- und Betriebsanweisungen erstellen. Wir werden uns extern (H. Benner) bedienen um TSM umzusetzen. Nach dem Weggang unseres Technikers steht TSM nicht an Prio 1. Wir hatten vor dem Personalwechsel schon einen Termin mit P&R aus KL. Der dann hinfällig wurde.
- werden derzeit aufgrund der Personalsituation nicht teilnehmen
- zur Zeit noch kein Zeitfenster
- ???
- zur Zeit haben andere Themen Priorität
- aktuell noch eine große Anzahl aufender Projekte
- müssen zuerst die Integration der technischen Anlagen der VG BME stemmen

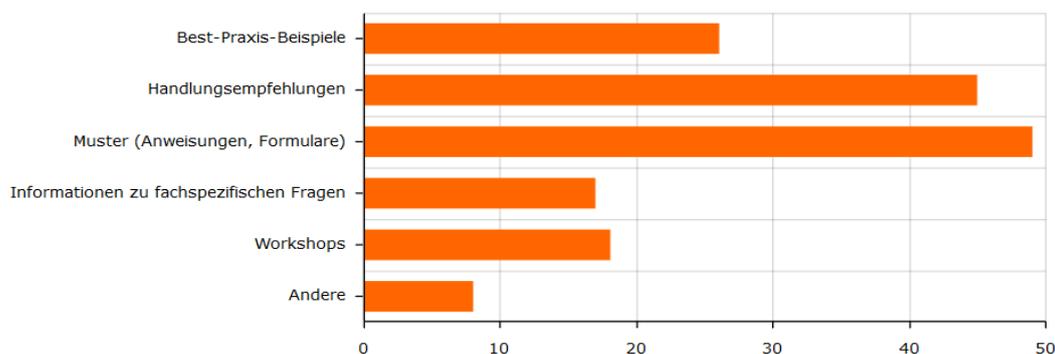
Wir haben wenig bzw. kein Interesse an TSM, weil ...

- das Tagesgeschäft uns keine Zeit lässt.
- es im Rahmen der Verbandsgemeindefusion wichtigere Themen gibt
- uns die finanzielle und personelle Ausstattung fehlt dies ständig zu aktualisieren
- weil wir bereits ein Managementsystem leben und uns teilweise auch an TSM orientieren.
- kein eigenes technisches Personal
- ????
- dies m.E. keinen Zusatznutzen für die Tätigkeiten bzw. Qualitätsstandard vor Ort bringt. Der Aufwand steht nicht in Relation zu den möglichen Verbesserungen. Das Unternehmen muss ohnehin seinen techn. Qualitätsstandard erfüllen bzw. aufrecht erhalten, dazu muss kein weiteres umfangreiches Papier erstellt werden. .

## 13. Unterstützung durch Fachverbände

Anzahl Teilnehmer: 63

- 26 (41.3%): Best-Praxis-Beispiele
- 45 (71.4%): Handlungsempfehlungen
- 49 (77.8%): Muster (Anweisungen, Formulare)
- 17 (27.0%): Informationen zu fachspezifischen Fragen
- 18 (28.6%): Workshops
- 8 (12.7%): Andere



Antwort(en) aus dem Zusatzfeld:

- Entwurf / Vorlage Organisationshandbuch
- externe Fachberatung
- Branchenspezifische, verlässliche Anforderungen die einer volkswirtschaftlichen Betrachtung standhalten.
- Insbesondere standadisierte Handlungsempfehlungen und einheitliche Muster bzw. Formulare sind hilfreich und zweckdienlich.
- Externer Berater/Mediator für die Vorbereitung der Zertifizierung
- haben mehrere Veranstaltungen besucht, kein weiterer Aufklärungsbedarf erforderlich.
- Bewusstseinsförderung bei den kommunalen Mandatsträgern und Bürgermeistern
- sinnvolle Vorlagen für kleine Unternehmen (3 Personen)

## 14. Offenes Textfeld

Anzahl Teilnehmer: 17

- Die Implementierung des TSM als Daueraufgabe im Betrieb ist bei uns noch nicht optimal umgesetzt. Hier ist von unserer Seite noch entsprechend nachzuarbeiten. Wir gehen davon aus, dass dies in anderen Betrieben ähnlich sein wird.
- Die Fragen aus dem Fragenkatalog sind nicht immer verständlich formuliert.
- Das TSM-Zertifikat als solches hat für uns keinen zusätzlichen Mehrwert, welcher die Kosten (auch Arbeitsaufwand) des Zertifizierungs-Prozesses rechtfertigt.
- Wir sind sehr dankbar für diese Initiative, da wir durch verschiedenen fachspezifische Themen getrieben werden und daher nicht wirklich die Zeit haben, um uns stetig in das Thema Arbeitssicherheit, Organisationsstruktur usw. einzuarbeiten.  
Je kleiner die Betriebsgröße, desto schwieriger wird es alle Themen gleichzeitig zu besetzen.  
Daher wurde diese Initiative von uns sehr begrüßt.
- Durch die bevorstehende Fusion zur VGem Aar- Einrich gibt es neue Zuständigkeiten und Abläufe im gesamten Betrieb. In der Umstellungsphase wird es eher schwierig, sich mit "freiwilligen" Aufgaben zu belasten.
- Letztendlich ist die gelebte Praxis in den allermeisten Fällen in formale Anweisungen zu gießen. Hier kann man Muster kaufen, die dann mit viel Geld und/oder Aufwand auf den eigenen Betrieb angepasst und vor allem fortgeschrieben werden müssen. Schön wäre, wenn auf die Betriebsstrukturen des Landes zugeschnittene Muster, die die wesentlichen (nicht alle) Aspekte abdecken, entwickelt und bereitgestellt würden. Z.B. könnte das seitens Orgasoft entwickelte Verwaltungsmodul zum TSM mit praxistauglichen Mustern gefüttert werden.
- Nicht nur für die Leitung von Vorteil (Organisationsverschulden kann minimiert werden), auch die Belegschaft sieht mittlerweile eine Wertschätzung ihrer Tätigkeiten darin, dass alle zur Verfügung stehenden Betriebsmittel, ob die eigene PSA, elektrische Betriebsmittel, Arbeitsgeräte usw. immer auf dem aktuellen Prüfungslevel sind und für alle sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile z.B. aktuelle Betriebsanweisungen und Arbeitsanweisungen vorliegen. TSM wird als wesentlicher Bestandteil der eigenen Sicherheit am Arbeitsplatz gesehen.
- Die Ergebnisse der Prüfung hängt in hohem Maße von den Prüfern ab! Was bei dem einen unakzeptabel dargestellt wird, ist für den anderen durchaus möglich
- TSM-Check zeigt schon erste Stärken und Schwächen im Unternehmen. Das TSM-Vorgespräch über die DWA zeigt neben dem Fragenkatalog positiv auf, was noch alles erledigt werden muss. Nach eingehender Vorbereitung ist die Prüfung gut zu durchlaufen. Das DWA-Team stand uns immer hilfreich zur Seite.
- Der ZAR kann das TSM uneingeschränkt empfehlen!
- Die Abwasserreinigung in Mainz hat sich bereits 2003 für ein Managementsystem (EMAS und ISO 14001) entschieden und ist seither zertifiziert, seit 2010 ist der gesamte Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR zertifiziert und lebt dieses. Durch die jährlichen Überprüfungen sind wir immer wieder aufs Neue gefordert und deshalb werden seit Jahren über die Anforderungen von EMAS und ISO 14001 hinaus, Inhalte aus anderen Managementsystem integriert. Wir bezeichnen auch unser System in Mainz, als ein "Integriertes Managementsystem". Dieses in allen Bereichen kontrolliert und dokumentiert zu bedienen, fordert unsere gesamten Mitarbeiter bereits außerordentlich. Aus diesem Grund werden wir auch kein weiteres oder anderes Managementsystem wie z.B. TSM starten.
- Die notwendigen Unterlagen zur Doku (GIS, Pläne, etc) . waren in der VG Thal.-Fr. nicht bzw. nur sehr lückenhaft vorhanden. Deshalb müssen wir zuerst eine Basis aufbauen, die es uns ermöglicht TSM umzusetzen.
- Mit dem TSM-Check soll nach den Kommunalwahlen im Juni 2019 begonnen werden. Viele Anforderungen wurden bereits erfüllt.
- Die kleinteilige Struktur in den Verbandsgemeindewerken wird nur sehr schwer zu erreichen sein.  
Der Aufwand erscheint vielen Unternehmen zu hoch.  
Eine Art der TSM Überprüfung müsste verpflichtend sein. In anderen Bereichen (bsp. DIN 50001 Zertifizierung) geht das ja auch. Ein Vorteil (Fördermittel...) für das Unternehmen kann nur erlangt werden, wenn die Einführung umgesetzt ist!
- Die Verbandsgemeindewerke Lamsheim-Heßheim sind durch die Fusion der ehemaligen VG Heßheim und der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim zum 01.07.2014 entstanden. Wir haben uns bereits mit dem Thema befasst und uns auch darüber informiert. Bis Ende des Jahres waren bzw. sind wir personell stark mit der Umsetzung mehrerer Großprojekte und mit der Entgeltharmonisierung beider Kanalwerke befasst, sodass für die Einführung eines TSM bisher keine personellen Kapazitäten verfügbar waren.
- Die angebotenen Unterstützungen sind ausreichend. Die Hauptarbeit liegt dann aber immer noch beim Werk selbst. Hierzu müssen die notwendigen Personalkapazitäten vorhanden sein. In einem kleinen Werk bleibt dies i.d.R. am WL oder GF hängen, der jedoch auch alle sonstigen Vorgaben und Regelungen umsetzen und überwachen muss. Insbesondere Mehrspartenunternehmen mit Strom und Gas sind durch die Regulierung und die sonstigen gesetzlichen Regelungen und Anforderungen bereits mehr als ausgelastet.



**Mainz, den 26.03.2019**

## **TOP 5 - Löschwasserversorgung - aktueller OVG-Beschluss**

### **Sachstand:**

Das OVG Rheinland-Pfalz hat die Nichtzulassungsbeschwerde zum bekannten Urteil des VG Neustadt vom März 2018 in Sachen Einbezug der Löschwasserkosten in die Entgelte Wasserversorgung (4 K 9850/17.NW, vgl. Sitzungen Fachbeirat im April und August 2018) abgewiesen (6 A 10460/18.OVG, Anlage). Weder bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils noch besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten. Ebenfalls lägen die Voraussetzungen einer Grundsatzbedeutung der Sache nicht vor. Damit wird das Urteil des VG Neustadt rechtskräftig werden.

Das VG Neustadt hatte entschieden, dass die Kosten für die Löschwasservorhaltung nicht in die Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren hineingerechnet werden dürfen.

Im Übrigen mündlicher Bericht.

Angestrebt wird nun eine Änderung im LWG bzw. des KAG, um - nach dem Vorbild NRW - zu erreichen, dass die Kosten für eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung in Rahmen der Kalkulation der Entgelte Wasserversorgung ansatzfähig sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Fachbeirat wird um Meinungsbildung gebeten.

6 A 10460/18.OVG  
4 K 958/17.NW



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit



- Klägerin und Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

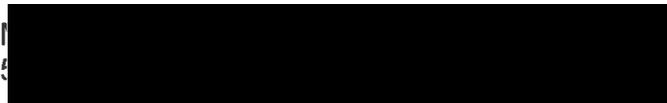


g e g e n



- Beklagter und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:



w e g e n    Wasserversorgungsgebühren  
              hier: Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 18. März 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahnecker  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher  
Richterin am Verwaltungsgericht Krause

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 12. März 2018 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Zulassungsverfahren auf 13,00 € festgesetzt.

### G r ü n d e

Der Antrag des Beklagten, die Berufung zuzulassen, ist unbegründet.

Keiner der von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe rechtfertigt eine Berufungszulassung. Weder bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO noch besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Die Voraussetzungen einer Grundsatzbedeutung der Sache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegen ebenfalls nicht vor.

1. Der Zulassungsantrag stellt die Begründung des Verwaltungsgerichts, Kosten für die Löschwasservorhaltung hätten in die Ermittlung der Höhe der Wassergebühren nicht eingestellt werden dürfen, nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2000 – 1 BvR 830/00 –, NVwZ 2000, 1163).

a) Wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wurde, ermächtigt § 12 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung des Beklagten vom 28. April 2008 – ESW – diesen nicht, die Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Gebührenermittlung einzubeziehen. Nach § 12 Abs. 1 ESW wird die Grundgebühr für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und

die Benutzungsgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erheben. Die Löschwasservorhaltung steht in keinem Zusammenhang mit der Vorhaltung eines Wasseranschlusses und wird auch vom Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser nicht umfasst. Für die Löschwasservorhaltung wird weder die Grundgebühr noch die Benutzungsgebühr als Gegenleistung i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG verlangt. Dies verdeutlichen auch die satzungsrechtlichen Gebührenmaßstäbe: Während sich die Grundgebühr gemäß § 14 Abs. 2 ESW nach der Größe des Wasserzählers bemisst, ist der Wasserverbrauch der Maßstab für die Benutzungsgebühr (§ 15 Abs. 2 ESW).

b) Selbst wenn die Entgeltsatzung eine Rechtsgrundlage für eine Einbeziehung der Kosten der Löschwasservorhaltung in die Wasserversorgungsgebühren enthielte, bestünden die vom Verwaltungsgericht bereits zum Ausdruck gebrachten Bedenken an einer solchen Satzungsregelung. Denn nach § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG bleiben Kosten für solche Leistungen, die nicht den Gebührenschuldern zugute kommen, bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten außer Ansatz, soweit sie erheblich sind. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen geht das angefochtene Urteil aus, ohne dass die dagegen vom Beklagten geltend gemachten Richtigkeitszweifel durchgreifen.

aa) Der Beklagte, der nicht in Abrede stellt, Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Gebührenkalkulation Wasserversorgung eingestellt zu haben, legt nicht dar, dass diese Kosten nicht erheblich i. S. d. § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG waren. Mit dem Vorbringen, die (laufenden) Kosten für die Löschwasservorhaltung könnten kaum konkret beziffert werden, zumal ein Großteil der investitionsabhängigen Kosten bereits über Beiträge refinanziert sei, wird nicht dargelegt, in welchem Umfang beispielsweise Abschreibungen und Zinsen sowie laufende Kosten für den Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung auf die Löschwasservorhaltung entfallen. Damit vermag der Zulassungsantrag die Begründung des angefochtenen Urteils, wonach die in die Gebührenkalkulation Wasserversorgung eingeflossenen Kosten für die Löschwasservorhaltung i. S. d. § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG erheblich sind, nicht zu erschüttern. Denn es lässt sich ermitteln, wie hoch die laufenden Kosten sind und welche investitionsabhängigen Kosten nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge gedeckt sind (§ 11 ESW). Soweit besondere Kosten für die Löschwasservorhaltung zu berücksichtigen sind – etwa für Hydranten bzw. für Leitungen mit einem

deswegen größeren Durchmesser –, können auch sie kalkuliert werden. Dass die Aufteilung der Kosten nicht nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG) erfolgen kann, ist weder dargelegt noch sonstwie ersichtlich.

bb) Ernstlich zweifelhaft ist auch nicht die Richtigkeit der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Kosten für die Löschwasservorhaltung den Schuldnern der Wasserversorgungsgebühr nicht als solchen, sondern nur als Teil der Allgemeinheit zugute kommen und deshalb bei der Wasserversorgungsgebühr unberücksichtigt bleiben müssen. Bei der Löschwasservorhaltung handelt es sich um eine Vorhaltungsleistung im Gesamtinteresse (vgl. OVG RP, Urteil vom 20. September 2001 – 12 A 10023/01.OVG – esovgrp), sie dient der Allgemeinheit, ist aber nicht grundstücksbezogen (vgl. OVG RP, Urteil vom 7. Oktober 1991 – 12 A 12682/90.OVG – esovgrp; so auch Mildner in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 09/2018, § 6 Rn. 807 d). Davon unabhängig ist die Frage, ob die Wasserversorgung und die Löschwasservorhaltung wasserrechtlich als Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung zusammengefasst worden sind.

Dass die Löschwasservorhaltung durch den Beklagten der Allgemeinheit dient, verdeutlicht § 13 ESW, wonach der Gebührenpflicht alle Grundstücke unterliegen, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Zwar wird das Löschwasser auch bereitgehalten, um Brände auf angeschlossenen Grundstücken zu bekämpfen. Ein solcher Grundstücksanschluss ist aber nicht Voraussetzung des Einsatzes von Löschwasser auf dem betreffenden Grundstück. Das zum Löschen eines Brandes auf einem Grundstück benötigte Wasser wird einerseits im Allgemeinen nicht aus einem Grundstücksanschluss, sondern aus Entnahmestellen für Löschwasser (Hydranten) entnommen. Andererseits wird das Löschwasser unabhängig von einem solchen Anschluss beispielsweise auch für Lagerplätze, für Außenbereichsflächen (brennende Bahndämme, Wald- und Heckenparzellen), für Verkehrsflächen und auch für einzelne in Brand geratene Gegenstände (Fahrzeuge nach einem Unfall, Heu- oder Strohballen, Abfallcontainer) vorgehalten. Unter diesen Umständen nur von den an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken eine Gegenleistung in Form einer Gebühr für die der Allgemeinheit zugute kommende Löschwasservorhaltung zu verlangen, wäre mit dem Gebot der Abgabengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht zu vereinbaren.

cc) Soweit mit der Antragsbegründung geltend gemacht wird, die Grundgebühr für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses dürfe Bestandteile der leitungsgebundenen Löschwasservorhaltung abdecken, werden ebenfalls keine ernstlichen Richtigkeitszweifel an dem angefochtenen Urteil dargelegt. Nach der Rechtsprechung des Senats hat der Gebührengläubiger, wenn er – wie hier für den Bezug von Wasser über einen Wasseranschluss – gebührenrechtlich selbständige Leistungsbereiche schafft, im Rahmen seiner Kalkulation die ermittelten Kosten dem jeweiligen Leistungsbereich zuzuordnen (vgl. OVG RP, Urteil vom 20. September 2001 – 12 A 10023/01.OVG –, esovgrp; OVG RP, Urteil vom 4. Februar 1999 – 12 C 13291/96.OVG –, NVwZ-RR 1999, 673; OVG RP, Urteil vom 25. November 1999 – 12 A 12472/98.OVG –, AS 28, 86 = KStZ 2001, 90).

dd) Angesichts dessen ist nicht von entscheidender Bedeutung, ob es sich bei der Wasserversorgung der Grundstücke und der Löschwasservorhaltung gebührenrechtlich um eine einheitliche Einrichtung i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 5 KAG handelt, die der Erfüllung derselben Aufgabe dient. Zwar umfasst die Pflichtaufgabe zur öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 LWG auch die Errichtung der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und deren Betrieb sowie die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz. Aus dieser gesetzlichen Festlegung des Umfangs der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung kann einerseits nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass auch die Refinanzierung der dafür anfallenden Aufwendungen einheitlich zu erfolgen hat. Andererseits ändert auch die Annahme, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz dienen der Erfüllung derselben Aufgabe i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 5 KAG, nichts an dem Verbot des § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG, erhebliche Kosten für nicht den Gebührenschuldern zugute kommende Leistungen bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten zu berücksichtigen.

ee) Ebenso wenig vermag der Beklagte Richtigkeitszweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts mit dem Hinweis auf die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung geltend zu machen. Ob der Beklagte dem Einrichtungsträger Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat und inwieweit er deshalb gehindert ist, seine Kosten zu refinanzieren, lässt keinen Schluss auf die Gebührenfähigkeit der insoweit entstehenden Kosten zu.

2. Aus den vorgenannten Gründen bestehen auch keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO.
3. Die Voraussetzungen des Zulassungsgrundes der Grundsatzbedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegen ebenfalls nicht vor. Dazu ist erforderlich, dass eine entscheidungserhebliche Frage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer Klärung bedarf (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2002 – 2 BvR 516/02 –, juris; BVerwG, Urteil vom 31. Juli 1984 – 9 C 46.84 –, BVerwGE 70, 24). Die vom Beklagten gestellte Frage, inwieweit Einrichtungsträger der Wasserversorgung die Löschwasservorhaltung über die Entgelte der Wasserversorgung refinanzieren dürfen, ist unter den vorliegenden Umständen ohne Weiteres verneinend zu beantworten, weil es für eine Einbeziehung der Kosten der Löschwasservorhaltung in die Wasserversorgungsgebühren bereits an einer satzungsrechtlichen Grundlage fehlt. Eine Antwort auf diese Frage für den Fall, dass die Entgeltsatzung die Berücksichtigung der Kosten der Löschwasservorhaltung vorsieht, ist nicht entscheidungserheblich.
4. Der Antrag war nach alledem mit der sich aus § 154 Abs. 2 VwGO ergebenden Kostenfolge abzulehnen.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 3 GKG.

gez. Dr. Stahnecker

gez. Dr. Beuscher

gez. Krause

Beglaubigt

Freund, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





**Mainz, den 26.03.2019**

## **TOP 6 - Installateursverzeichnis gemäß AVBWasserV**

### **Sachstand:**

Nach § 12 Abs. 2 AVBWasserV bzw. § 23 Abs. 2 AWS (Satzungsmuster GSTB) dürfen Arbeiten an der Kundenanlage (Errichtung, wesentliche Veränderungen) bekanntlich nur durch das Wasserversorgungsunternehmen selbst oder durch ein Installationsunternehmen durchgeführt werden, das in das Installateursverzeichnis eingetragen ist. Aus der Kommentierung zu § 12 Abs. 2 AVBWasserV:

- Mit der Eintragung in das Verzeichnis entsteht ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Installateursunternehmen. Das WVU übernimmt damit jedoch keinerlei Verantwortung für die Tätigkeit des eingetragenen Installateurs.
- Die von den Verbänden (z.B. DVGW) erarbeiteten Richtlinien oder Merkblätter über die Eintragung sind "unverbindliche Empfehlungen", d.h. ein Wasserversorgungsunternehmen kann sich bei den Kriterien für die Aufnahme in das Verzeichnis bzw. bei der Festlegung der Rechte und Pflichten danach richten, ist dazu aber nicht gezwungen.
- Die Eintragung in das Verzeichnis hat selbstverständlich diskriminierungsfrei zu erfolgen und die Eintragung darf nur aus sachlichen Gründen bzw. wegen Nichteinhaltung der "fachlichen Gebote" abgelehnt werden.

Vgl. auch Dateianhang, Aufsatz aus Bayern.

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt je nach Region, Landkreis oder Wasserwerk unterschiedlich. Teilweise sind - vor allem auf Kreisebene - Installateursausschüsse gebildet, in denen u.a. über die Aufnahme in dieses Verzeichnis beraten wird.

Immer wieder gibt es - z.B. von Kammern oder Innungen - Kritik an einer unzureichenden Umsetzung dieser Anforderungen, aktuell vom FVSHK in Koblenz.

Um sich hier einmal einen systematischen Überblick für Rheinland-Pfalz zu verschaffen, hat die Lenkungsgruppe eine entsprechende Umfrage durch die Geschäftsstelle vorgeschlagen (wird in der Sitzung vorgestellt / vorgelegt).

Zu diskutieren wäre weiterhin Frage, ob nicht die Vereinbarung landeseinheitlicher Kriterien bzw. sogar ein einheitliches landesweites Installateursverzeichnis (Datenbank, online verfügbar) sinnvoll und anzustreben wäre.

**Beschlussvorschlag:**

Der Fachbeirat wird um Beratung und Meinungsbildung gebeten.

Ggf. Ergänzung / Änderung der vorbereiteten Umfrage.



**Mainz, den 26.03.2019**

## **TOP 7 - § 2b UStG - Tax Compliance Management**

### **Sachstand:**

Nach Ablauf der Übergangsfrist kommt spätestens ab Veranlagungsjahr 2021 der neue § 2b UStG zur Anwendung. Beim GStB ist eine Arbeitsgruppe mit drei Unterarbeitsgruppen (Fallsammlung, Interkommunale Kooperation, Verwaltungsprozesse) eingerichtet, die Empfehlungen für die Umsetzung dieser Neuregelung erarbeitet (Vgl. separate Anlage).

Eine dieser Empfehlungen soll sein, zur Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen ein sog. Tax-Compliance-Managementsystem (TCMS) einzuführen. Es handelt sich dabei um ein innerbetriebliches Kontrollsystem, bestehend aus verschiedenen organisatorischen Elementen - angefangen von der Schaffung eines Leitbilds und einer "Kultur der Steuerehrlichkeit" bis hin zu beispielsweise einer Risiko-Kontroll-Matrix zur Bewertung steuerlicher Risiken (vgl. separate Anlage).

Es bietet sich an, ein solches Instrument nicht nur für die Umsatzsteuer, sondern gleichermaßen für alle übrigen Steuerarten einzusetzen, wie insbesondere Körperschaftsteuer, Lohn-/Einkommensteuer (einschl. geldwerte Vorteile, Dienstwagennutzung usw.), Kapitalertragssteuer und Energie-/Stromsteuer.

Das TCMS dient nicht zuletzt auch der rechtlichen Absicherung: Nach § 153 AO schützt ein solches innerbetriebliches Kontrollsystem zumindest als Indiz vor dem Vorwurf der Leichtfertigkeit oder des Vorsatzes der Steuerverkürzung bzw. -hinterziehung.

In der AG Verwaltungsprozesse wurde die Frage diskutiert, ob und inwieweit ein solches TCMS für die allgemeine Verwaltung auch die Eigenbetriebe mit abdecken bzw. erfassen soll. Sowohl diese AG als auch die Lenkungsgruppe Fachbeirat plädieren dafür, die auch die Eigenbetriebe mit einzuschließen. Nicht umfasst sind dagegen die rechtlich selbständigen kommunalen Unternehmen (GmbH, AöR); diese brauchen ggf. jeweils eigenständige TCMS.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen spricht sich dafür aus, dass bei der Einführung eines Tax Compliance Management Systems TCMS in der allgemeinen Verwaltung aus

Anlass der Neuregelung des § 2b UStG auch der/die Eigenbetrieb/e darin mit einbezogen werden bzw. für die Eigenbetriebe parallel ein darauf / damit abgestimmtes TCMS auch beim/bei den Eigenbetrieb/en eingeführt wird.



Mainz, den 14.01.2019  
Az.: 070-04 TR/nm

**Niederschrift zur Sitzung der UAG „Verwaltungsprozesse“ der Arbeitsgruppe UStG § 2b am  
05.12.2018**

**Beginn:** 13.30 Uhr    **Ende:** 16:00 Uhr

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Bappert, Thomas	Nieder Olm
Bretscher, Christopher	Landstuhl
Guckenbiehl, Alois	OSK
Halfmann, Ute	Lauterecken-Wolfstein
Hering, Hans-Werner	Rennerod
Kellen, Karl-Heinz	Arzfeld
Kemper, Patrick	Asbach
Koch, Oliver	Wörrstadt
Kupper, Christina	Hagenbach
Metz, Ulrike	Haßloch
Ott, Manuela	Kirchheimbolanden
Drubel, Martina	Pellenz
Rees, Nicole	Wittlich
Rünz, Andrea	Weißenthurm
Wächter, Leo	Bernkastel-Kues
Breitenbach, Dr. Harald	Mittelrheinische Treuhand GmbH
Engelter, Michael	Dr. Burret GmbH
Rätz, Thomas	GStB-Geschäftsstelle (Obmann)

**Tagesordnung:**

1. Einführung
2. Grundelemente eines TCMS
3. Termin nächste Sitzung

**Tischvorlagen** (digital als Anlagen):

- Präsentation der heutigen Sitzung
- Beispiel für "Fahrplan" (Quelle: DST)
- Beispiel für "Zielkatalog" (Quelle: MT bzw. DST)

## **1. Einführung**

Erstes Ziel der Sitzung ist die Festlegung eines Arbeitsprogramms für die AG.

Der Vorschlag, dieses an den Grundelementen eines Tax Compliance Management Systems zu orientieren, wird beraten und im Ergebnis angenommen.

Ein besonderes Augenmerk soll auf das Verhältnis bzw. der Zusammenarbeit zwischen Ortsgemeinden (= Steuerschuldner) zur VG-Verwaltung (= Verwaltung der Steuersachen) gelegt werden.

## **2. Grundelemente eines TCMS**

Anhand der Präsentation bzw. Tischvorlagen werden die einzelnen Grundelemente aufgerufen und diskutiert. Daraus ist insgesamt festzuhalten:

### zu Grundelement 1 - "Kultur"

- Die Bewusstseinsbildung ("Compliance-Kultur") und Sensibilisierung aller Beteiligten ist Grundvoraussetzung für eine reibungslose Abwicklung der Steuerfragen.
- Als besondere Herausforderung wird die Einbindung der Ortsbürgermeister in die Compliance-Kultur gesehen. Dabei komme es vorrangig darauf an, die Ortsbürgermeister dahin zu sensibilisieren, dass diese die VGV auch über alle umsatzsteuerrelevanten Vorgänge, insbesondere die mit Dritten abgeschlossenen Verträge, in Kenntnis setzt. Was die Verwaltung nicht kennt, kann sie auch nicht beachten.
- Dazu wird die Empfehlung vereinbart, eine entsprechende Beschlusslage herbeiführen, die insbesondere den Willen der OG bekräftigt, aktiv mitzuwirken; hier sollen entsprechende Arbeitshilfen erstellt werden. Die anstehende Kommunalwahl ist insoweit als Chance zu sehen, die neugewählten Räte bzw. Ortsbürgermeister zu sensibilisieren.

### zu "Ziele"

Drei strategische Ziele werden als maßgeblich angesehen:

1. Vermeidung von finanziellen Schäden bzw. unerwarteten Haushaltsbelastungen durch Nachzahlungen oder gar Strafzahlungen;
2. Vermeidung Schäden an Reputation und Image;
3. Potentiale und Chancen einer aktiven Steuergestaltung nutzen;

Auf dieser Basis soll in der AG ein Vorschlag für einen konkreten Zielkatalog erarbeitet werden; als maßgebliches Ziel ist dabei auch die Einbindung der Ortsgemeinden zu setzen.

### zu Risiken bzw. Risikomatrix:

- Als Hauptrisiken werden benannt:
  - Infos kommen nicht an die richtige Stelle in der Verwaltung, sei es von den Ortsgemeinden, sei es von anderen Stellen im eigenen Haus. -> Vertragsmanagement
  - Personal: sowohl im Hinblick auf Kapazitäten wie auch auf das know-how
- Daneben sind die Chancen nicht zu verkennen im Hinblick auf die Vorsteuer.

- Es wird vereinbart, in der AG eine Risiko-Matrix zu erarbeiten, die die typischen Risiken, die alle betreffen, beinhalten sowie Ergänzungsoptionen hat für individuelle Risiken im Einzelfall je nach Bedarf (mit entsprechenden Beispielen).

zu Kommunikation:

- Ist Daueraufgabe, d.h. nicht nur in der Einführungs- bzw. Umstellungsphase, sondern stetig fortlaufend; beginnend mit der Bewusstseinsbildung (Kultur / Leitbild)

zu Fahrplan:

- Die AG wird ein entsprechendes Muster erarbeiten

Zusammenfassend werden für das Arbeitsprogramm der AG folgende Aufgaben vereinbart:

- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die (Orts)Gemeinderäte mit dem Ziel der Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Willensbekundung;
- Erarbeitung von Eckpunkten für ein Vertragsmanagement im Sinne eines "Pflichtenheft";
- Erarbeitung eines Musters für einen Zielkatalog;
- Erarbeitung einer (typischen) Risikomatrix mit Bewertung und (Gegen)Maßnahmen und Erfolgskontrolle; Erweiterungsoptionen und Beispiele für weitere individuelle Risiken;
- Erarbeitung eines Musterfahrplans mit Checkliste.

**3. Termin nächste Sitzung**

Vereinbart wird Montag, 21. Januar 2019, Beginn 10.00 Uhr, ganztägig bis ca. 15.00 h.

Die Geschäftsstelle wird für einen Mittagsimbiss sorgen.

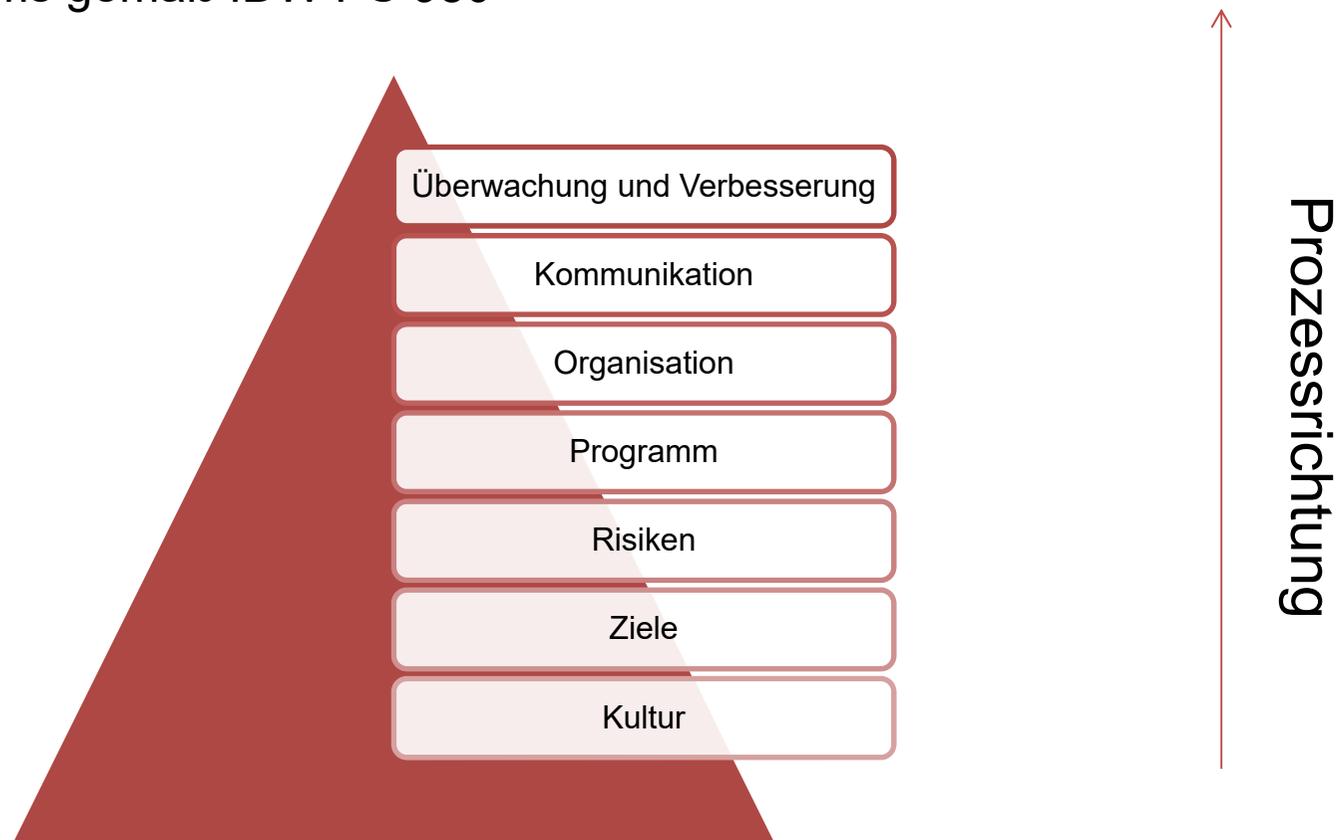
Dort soll die Fa. OSK zusammen mit der VGV Landstuhl das Vertragsmanagement "VERNA" präsentieren.

gez. Dr. Rätz

Januar 2019

# Grundelemente eines Tax Compliance Management Systems

Nach IDW Praxishinweis 1/2016 Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980



# Maßnahmen zur Einführung eines Tax Compliance Management Systems

## Beispiele Zielkatalog

### Strategisches Ziel

- Operationalisierte Ziele

### Außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen vermeiden

- Steuernachzahlungen vermeiden
- Kämmerei über neue Haushaltsrisiken informieren
- Vermeidung von (Strafzahlungs-)Zuschlägen
- Steuererstattungsansprüchen geltend machen

### Öffentlichkeitsbild der Stadt erhalten oder verbessern

- Steuererklärung pünktlich einreichen
- Qualifiziertes Personal in ausreichender Menge
- Vermeidung von Fehlern bei der Steuererklärung

# Maßnahmen zur Einführung eines Tax Compliance Management Systems



# Tax Compliance Management in Kommunen

Im Zuge des täglichen Geschäftes kommt es vor, dass Steuererklärungen abgegeben werden, die sich im Nachhinein als unrichtig erweisen. Bisher war es möglich, die notwendigen Korrekturen durch Abgabe einer oder auch mehrerer geänderter Steuererklärungen vorzunehmen. Das strafrechtliche Risiko ist jedoch durch eine verschärfte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum sogenannten Eventualvorsatz gestiegen.

Danach kann eine vorsätzliche Steuerverkürzung bereits dann vorliegen, wenn sie lediglich konkret für möglich gehalten wird. Wird die erste Korrektur als Selbstanzeige gewertet und erweist sich danach eine weitere Änderung als notwendig, so kann dies die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige aufheben. Die Finanzverwaltung hat in ihrem Anwendungserlass zu § 153 AO den Steuerpflichtigen folgenden Weg aufgezeigt, um sich vom Vorwurf der Leichtfertigkeit oder des Vorsatzes zu entlasten:

*„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem (für steuerliche Angelegenheiten) eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalles.“*

Ein solches Tax Compliance-Management System (im Folgenden: Tax-CMS) ist ein Konzept zur Implementierung und Pflege eines Systems, das sicherstellen soll, dass steuerliche Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung im Unternehmen ganzheitlich eingehalten werden. Da die Implementierung und Ausgestaltung eines solchen Tax-CMS nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die konkrete Umsetzung in der Praxis, abhängig von den jeweiligen Bedürfnissen, unterschiedlich ausgestaltet sein. Das Tax-CMS

Risiko-Kontroll-Matrix				
Risiken	Eintrittswahrscheinlichkeit	Auswirkung	Kontrollen	Wirksamkeit der Kontrollen
Verletzung von Abgabefristen	gering	mittel	vorhanden	wirksam
Fehlerhafte/urvollständige Erklärung	mittel	hoch	vorhanden	nicht wirksam
Fehleinschätzung über steuerliche Auswirkung von Geschäftsvorfällen	hoch	hoch	nicht vorhanden	N/A
.....	.....	.....	.....	.....

Abb. 3: Beispiel für eine vereinfachte schematische Darstellung einer Risiko-Kontroll-Matrix

einer Verbandsgemeinde wird daher deutlich weniger komplex ausgestaltet sein als das einer Großstadt.

Die Basis eines funktionierenden Tax-CMS sollte stets auf einem sogenannten Tax-CMS-Leitbild aufgebaut werden, welches generelle Prinzipien, Ziele und eine Compliance-Kultur vorgibt. Dieses Tax-CMS-Leitbild kann z.B. in Form einer Steuerrichtlinie definiert werden. In einer Richtlinienammlung können dabei auch weitere unternehmensweite Prinzipien, allgemeine Leitbilder oder ein Verhaltenskodex dokumentiert werden, in denen auf Punkte wie Steuerethik und steuerliches Wohlverhalten eingegangen wird (Beispiel: Wir streben an, die fälligen Steuererklärungen bis zum 31. Dezember des Folgejahres vollständig und richtig abzugeben).

In der Prüfungspraxis hat es sich etabliert, Risiken in einer sogenannten Risiko-Kontroll-Matrix zu erfassen, um bestehende und potenzielle Risiken zu identifizieren und zu adressieren. Die Risiken werden sodann in Risikoklassen eingeteilt, auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und auf mögliche Folgen analysiert. Bei dieser Risikoaufnahme sind die vorhandenen Kontrollen und Steuerungsmöglichkeiten zu beleuchten und auf ihre Wirksamkeit hin zu untersuchen. Dabei ist es nötig, dass sämtliche Fälle in der Kommune mit möglicher steuerlicher Relevanz aufgespürt und erkannt werden.

In einem Tax-Compliance-Programm auf Basis des Tax-CMS-Leitbilds und der Risiko-Kontroll-Ma-

trix sind Prozessabläufe und Vorgehensweisen festzulegen, welche sicherstellen, dass Tax-Compliance-Verstöße künftig erkannt bzw. vermieden werden. Dabei sind die jeweiligen Prozesse stets durch Richtlinien und Organisationsanweisungen zu begleiten.

Ein Tax-CMS ist nur so gut, wie es auch umgesetzt wird. Deshalb sind laufende interne Kontrollen („IKS“) und ein implementiertes Risikomanagement essenziell, um die Qualität eines Tax-CMS sicherzustellen. Es muss regelmäßig kontrolliert werden, ob die getroffenen Regelungen auch tatsächlich permanent umgesetzt werden und den gewünschten Erfolg herbeiführen. So kann zeitnah erkannt werden, ob die getroffenen Regelungen die Ziele des Tax-CMS sicherstellen oder ob weitergehender Handlungsbedarf besteht. Zur Begleitung der Umsetzung der Prozesse können IT-basierte Lösungen verwendet werden. Darin werden die entwickelten Tax-CMS-Prozessabläufe abgebildet und dem Nutzer so ein digitaler und fest vorgegebener Prozess zur Verfügung gestellt, der die getroffenen Regelungen sicher einhält. Ein eingeführtes Vier-Augenprinzip kann in entsprechenden Lösungen ebenfalls integriert und damit sicher umgesetzt werden. Bei Verbandsgemeinden dürfte im Regelfall ein papierbasiertes System auch ausreichend sein.

Entscheidend für die Zweckerreichung eines Tax-CMS ist die Dokumentation des gesamten Systems in einem sogenannten „Tax-Manual“. Da der Zweck eines Tax-CMS in der

Vermeidung von steuerstrafrechtlicher und steuerordnungswidrigkeiten-rechtlicher Verfahren gegen das Unternehmen und seine Mitarbeiter und Organe liegt, ist die Anerkennung durch die Finanzverwaltung unbedingt sicherzustellen.

Durch die vollumfängliche Dokumentation des Systems kann gegenüber der Finanzverwaltung die Implementierung und der Umfang des Tax-CMS nachgewiesen werden. Durch eine entsprechende Dokumentationsqualität wird die Finanzverwaltung in die Lage versetzt, die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des Systems zu beurteilen und entsprechende Rückschlüsse zu treffen.

Der „Startschuss“ für eine Einführung sollte relativ bald erfolgen, da erste Erfahrungen zeigen, dass die Umsetzung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Da die steuerlichen Risiken insbesondere mit der Einführung des § 2b UStG durch eine Ausweitung der Steuerpflichten steigen, ist zu empfehlen, im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Einführung des § 2b UStG ein derartiges innerbetriebliches Kontrollsystem („IKS“) oder auch ein Tax-Compliance-Management-System einzurichten.



Harald Breitenbach,  
Mitglied der  
Geschäftsführung  
Mittelrheinische  
Treuhand GmbH



**Mainz, den 26.03.2019**

## **TOP 8 - Informationspunkte**

### **1. Verantwortliche Elektrofachkraft**

In der letzten Sitzung war unter TOP Verschiedenes die Frage nach der notwendigen Qualifikation für die Verantwortliche Elektrofachkraft gestellt. Die Rücksprache bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat ergeben, dass zu unterscheiden ist zwischen verbindlichen Vorgaben und den diese ergänzenden Hilfestellungen, Erläuterungen und Tipps für die Umsetzung in der betrieblichen Praxis:

- Verbindliche Vorgaben sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung alleine die im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen geltenden Normen, das sind die der UV-Träger (hier: DGUV Vorschriften = UVV-Vorschriften) bzw. die auf Basis der Betriebssicherheitsverordnung geltenden Regelwerke (TRBS).
- Der Begriff "Verantwortliche Elektrofachkraft" kommt dagegen aus der DIN VDE 1000-10, die in der Tat den Meister als Mindestqualifikation nennt. Dabei handelt es sich aber (nur) um einen Branchenstandard, der zunächst einmal auch nur die Brancheninteressen abbildet (DIN und VDE sind private Vereine mit eigenen Interessen); diese sind aber im Hinblick auf die o.g. gesetzlichen Anforderungen nicht "aus sich heraus" verbindlich, sondern erst dadurch, dass sie beispielsweise in den vorgenannten Normen zitiert werden.
- In den DGUV-Vorschriften bzw. in den TRBS wird zwar - weil sinnvoll - immer wieder auf VDE-Regeln verwiesen, auf die VDE 1000-10 aber gerade nicht. Außerdem steht in der DIN VDE 1000-10 unter Abschnitt 5.3. folgendes: „Für andere Ausbildungsgänge ist die hierfür notwendige Qualifikation gesondert nachzuweisen“. Danach ist also auch ein abweichender Bildungsabschluss möglich - verbunden mit einer besonderen Pflicht des Arbeitgebers, eine sorgfältige und im Ergebnis gleichwertige Personalauswahl getroffen zu haben. Das könnte beispielsweise durch entsprechende Fortbildungen untermauert werden.
- Maßgeblich ist danach vor allem die DGUV-Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention, § 7, § 13; [direkter Link](#)); dort gibt es aber keine konkreten Qualifikationsanforderungen, sondern es gilt der allgemeine Anforderung: "Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige

Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen." (wortgleich mit § 13 Abs. 2 ArbSchG).

- Lediglich eine DGUV-Information (nämlich 203-002 - Elektrofachkräfte) verweist tatsächlich auf die VDE 1000-10. Bei den DGUV-Informationen handelt es sich aber nicht um Vorschriften oder Normen, sondern um "Hilfestellungen, Erläuterungen und Tipps zu einem speziellen Thema für die Umsetzung ... in der betrieblichen Praxis (Quelle: <https://www.dguv.de/fb-etem/publikationen/index.jsp>).

## **2. Schiffsanlegestellen und Umschlagplätze - Überwachungspflichten Abwasser**

Hinweis auf das Landesgesetz über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt sowie zur Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und weiterer abfallrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2018, GVBl. S. 469. Nach § 1 Abs. 3 und 5 Rhein/BinSchAbfÜbkAG haben die Betreiber Annahmestellen für das Abwasser von Fahrgastschiffen bzw. Waschwasser von Frachtschiffen zu erreichen und zu betreiben. Die Einleitung erfolgt regelmäßig als Indirekteinleitung in das öffentliche Abwassernetz; dies gilt schon seit längerem. Neu ist die Regelung des § 3 Abs. 4 des neuen Landesausführungsgesetzes zu diesem Binnen-Schifffahrt-Abfallübereinkommen, wonach den Trägern der Abwasserbeseitigung nach § 57 LWG die Überwachung dieser Annahmestellen obliegt.

## **3. Runder Tisch Wasserwirtschaft**

Themen / Ergebnisse des jährlichen Turnusgesprächs am 12. März:

- Thema für die Fachtagung Emmelshausen am 26.09.2019: P-Elimination
- BIM - weiterhin Suche nach Pilotprojekten
- Sicherung der Infrastruktur Wasserwirtschaft - Gemeinsame Kampagne, um Ressourcen (Finanzen, Personal) für die notwendigen Reinvestitionen sicherzustellen; Sensibilisierung.
- Förderung über Kommunalrichtlinie
- Stakeholder-Dialog Spurenstoffstrategie des Bundes; Übersicht siehe hier: [www.dialog-spurenstoffstrategie.de](http://www.dialog-spurenstoffstrategie.de)  
Vorrang: Ansatz "an der Quelle" / Hersteller-/Anwenderverantwortung; end-of-pipe (4. Reinigungsstufe) nur nachrangig und nur bei Erforderlichkeit je nach Gewässerbelastung);
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie SGD-Nord ([direkter Link zum Leitfaden](#))
- Nachwuchsförderung

## **4. Vorhaben DWA M 320 - Aufruf der DWA zur Mitarbeit**

Interesse an der Mitarbeit in dieser AG hat WL Hajo Neumes.

## **5. Wasserwerksnachbarschaften**

- a) Der DVGW hat in der Sache um ein Gespräch gebeten. Dem wollen wir nachkommen.
- b) Planung Obleitetag für Juni 2019; unverändert sind jedoch weiterhin rund die Hälfte der Wasserwerksnachbarschaften ohne Obmann/Obfrau.

## **6. Stromsteuer Klärgas**

Die Geschäftsstelle hat die zuständige Abteilung bei der Generalzolldirektion mit Sitz in Neustadt/W angeschrieben mit der Bitte um einen Gesprächstermin in dieser Sache. Antwort steht noch aus. Ziel ist es, vor allem zwei Punkte zu thematisieren bzw. zu klären:

- Pragmatische Handhabung der Aufteilung der Klärgaserzeugung auf die unterschiedlichen Verwendungen (Stichwort: plausibilisierte Schätzung);
- Abweichende jährliche Steueranmeldung nach § 39 Abs. 2 EnergieStG (statt monatlich) angesichts der teils sehr geringen Steuerbeträge

Soweit es weitere Punkte von allgemeiner Bedeutung geben sollte, bitte der Geschäftsstelle mitteilen.

## **7. Recyclingbaustoffe - Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau**

Der GStB ist in diesem Bündnis vertreten. In den Sitzungen wird immer wieder thematisiert, welche Hemmnisse einem verstärkten Einsatz von RC-Baustoffen entgegenstehen und wie man die ggf. beseitigen kann. Dort werden u.a. auch die Werke adressiert. Für entsprechende Hinweise sind wir dankbar. ([Direkter Link zum Bündnis Kreislaufwirtschaft](#)).

## **8. Grundstücksentwässerung und Fremdwasser**

In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Frage auf, wie in der Praxis die Untersagung der Einleitung von Fremd- oder Drainagewasser über die privaten Hausanschlussleitungen notfalls gegen den Willen des Grundstückseigentümers durchgesetzt werden kann. Es geht konkret um die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens, den Einsatz der bekannten Mittel des Verwaltungszwangs bis hin zur Ersatzvornahme und die Frage, welche Behörden / Stellen dafür zuständig konkret sind, insbesondere, welche Rolle der unteren Bauaufsicht zukommt. Diese Frage soll in den diesjährigen Werkleiterseminaren behandelt werden.